

Steuerfreie Aufwandsentschädigung
gem. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)
§ 14 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV)

E R K L Ä R U N G

für das Kalenderjahr 2_____

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Schule

1. ☐ Die Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 26 EStG soll bis zum Höchstbetrag von zurzeit EURO 2.100,00 pro Kalenderjahr (monatlich 1/12 des Freibetrages) für die Beschäftigung bei der o. g. Schule berücksichtigt werden.

Die Anrechnung der Aufwandsentschädigung im Bezügeverfahren wird für das Kalenderjahr 2_____ geltend gemacht.

2. ☐ Im Kalenderjahr 2_____ wird bzw. wurde die steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG noch für keine andere Tätigkeit in Anspruch genommen.

- ☐ Im Kalenderjahr 2_____ wird bzw. wurde die steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG für eine Tätigkeit in Anspruch genommen in Höhe von

..... EURO.

Name und Anschrift des Arbeitgebers/Auftraggebers:

.....
.....

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, jede Änderung der mitgeteilten Angaben oder jede weitere Inanspruchnahme der steuerfreien Aufwandsentschädigung der personalverwaltenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich gelesen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Lehrkraft

Bitte entsprechend ankreuzen!

bitte wenden

Erläuterungen

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen u. a. aus einer nebenberuflichen Lehrtätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt zurzeit EURO 2.100,00 jährlich, bzw. EURO 175,00 monatlich als Aufwandsentschädigung steuerfrei, wenn die Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Nebenberuflich können auch solche Personen tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinn keinen Hauptberuf ausüben, wie z. B. Hausfrauen, Hausmänner, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. Eine Tätigkeit wird dann **nicht** „nebenberuflich“ ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Dies kann insbesondere bei einer nebenher ausgeübten Lehrtätigkeit vorkommen, die zu den Dienstobliegenheiten der hauptamtlichen Lehrtätigkeit gehört.

Eine Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung ist sowohl nachträglich im Rahmen der Einkommensteuererklärung als auch bereits laufend im Bezügeverfahren mit Hilfe dieses Antrages möglich. Allerdings führt nur die Geltendmachung im Bezügeverfahren dazu, dass sich gleichfalls das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt um diesen Betrag reduziert (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV), mit der Folge, dass die Sozialversicherungsbeiträge sinken. Ein nachträgliches Erstattungsverfahren, wie es das Steuerrecht vorsieht, kennt das Sozialversicherungsrecht hingegen nicht. Darüber hinaus verringert sich auch das zusatz-versorgungspflichtige Entgelt. Dies bedeutet, dass sich sowohl der Arbeitnehmerbeitrag wie auch die späteren Rentenleistungen entsprechend verringern.

Beachte

Die Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung kann sich auf die sozial- und zusatzversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung auswirken. Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

Unter Umständen wird ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu einem (geringfügig entlohten) versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis

Auswirkungen auf den Aufstockungsbetrag des Arbeitnehmers bei einem geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnis, falls auf die Rentenversicherungsfreiheit seitens des Arbeitnehmers verzichtet wird, sind möglich.

Die Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung führt zur Sozialversicherungsfreiheit, wenn die Vergütungshöhe nicht über der steuerfreien Aufwandsentschädigung liegt. Die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten, entfällt.

Ein sozialversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis führt auch zum Wegfall der Zusatzversicherungspflicht.